

FR_GERICHTE 502 2016 332 vom 30. März 2017

FR Kantonsgericht, 2017-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_332

FR: FR_GERICHTE 502 2016 332 du 30 mars 2017

IT: FR_GERICHTE 502 2016 332 del 30 marzo 2017

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Gegen Einstellungsverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 Bst. c JG). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wann der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid erhalten hat, so dass auf dessen Ausführungen, er habe letzteren zu Beginn der Woche vom 19. Dezember 2016 erhalten, abzustellen ist. Die Eingabe vom 28. Dezember 2016 erfolgte somit fristgerecht. b) Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei im Strafverfahren ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Beim in Frage stehenden Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Der Beschwerdeführer hat am 19. September 2016 bei der Polizeiwache C. _____ vorgesprochen (act. 14). Soweit er dort persönlich eine fahrlässige Körperverletzung angezeigt hat, ist er zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist demnach einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 8 c) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). d) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

a) Gemäss Art. 125 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden (Art. 11 Abs. 1 StGB). Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht

verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, u.a. namentlich aufgrund des Gesetzes (Abs. 2 Bst. a) oder aufgrund der Schaffung einer Gefahr (Abs. 2 Bst. d). Die Staatsanwaltschaft verfügt gestützt auf Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a) oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b). Sie erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann (Art. 324 Abs. 1 StPO). Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Untersuchungsbehörde erledigt werden kann, gilt im schweizerischen Strafprozessrecht der Grundsatz "in dubio pro duriore". Dieser Grundsatz fliesst aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum. Ihre Aufgabe ist es, nach durchgeführter Untersuchung in vorweggenommener Würdigung der Beweise und der Rechtslage eine Prognose über den Ausgang eines allfälligen gerichtlichen Verfahrens zu machen. Die Staatsanwaltschaft tritt dabei nicht selbst an die Stelle des Sachgerichts, sondern erwägt in Berücksichtigung der massgebenden Beweiswürdigungs- und Subsumtionsgrundsätze, welche Möglichkeiten für das Sachgericht offenstehen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts,

E. 3

Gestützt auf die obigen Erwägungen gelangt die Strafkammer zum Ergebnis, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt unvollständig bzw. unrichtig festgestellt hat und Recht verletzt hat, soweit sie das Auflegen der Europalette ohne sorgfältige Abklärung unter Art. 17 Abs. 2 BauAV subsumiert hat. Die Rügen des Beschwerdeführers sind folglich begründet, weshalb

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 die Beschwerde gutgeheissen und die Einstellungsverfügung vom 14. Dezember 2016 aufgehoben wird. Die Sache wird zur Weiterführung des Strafverfahrens und zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen.

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt für das Beschwerdeverfahren die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO). Für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das Rechtsmittelverfahren sind die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels massgebend (vgl. Urteil BGer 5A_10/2013 vom 24. Januar 2013 E. 7.3). Die unentgeltliche Rechtspflege dient alleine der Durchsetzung von Zivilansprüchen der Privatklägerschaft, da die Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs grundsätzlich Sache des Staates ist. Sie wird konsequenterweise erst nach erfolgter Konstituierung als Zivilkläger nach Art. 118 StPO gewährt. Beteiligt sich die Privatklägerschaft ausschliesslich im Strafpunkt, besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (OBERHOLZER, N. 552; LIEBER in DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar

zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 136 N. 1 ff.). Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO als Privatkläger konstituiert. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob er beabsichtigte, sich im Strafverfahren als Straf- und bzw. oder Zivilkläger zu beteiligen (eine Konstituierung als Zivilkläger fehlt bisher). Der Beschwerdeführer macht weder im Vorverfahren noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren Zivilansprüche geltend. Obwohl die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels unter Bezugnahme auf den Verfahrensausgang nicht aussichtslos erscheinen, ist das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege vorliegend gestützt auf Art. 136 Abs. 1 StPO abzuweisen, da nicht erhellt, in wie fern die unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren der Durchsetzung der Zivilansprüche dient. Die Frage der Mittellosigkeit kann unter diesen Umständen offen bleiben.

E. 5

a) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend ist der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen durchgedrungen, weshalb die Kosten des Verfahrens dem Staat auferlegt werden. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich Auslagen von CHF 70.-. b) Der Beschwerdeführer verlangt, ihm sei eine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Anspruch der Privatklägerschaft auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im kantonalen Verfahren richtet sich nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Es ist zurzeit nicht möglich, die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren festzulegen, weil die Voraussetzungen von Art. 433 StPO nicht erfüllt sind. So wurde bisher weder ein Beschuldigter verurteilt noch wurden Zivilansprüche beurteilt. Das Verfahren vor der Strafkammer betreffend die Einstellungsverfügung wird im Rahmen der Regelung der Parteientschädigung im Endentscheid zu berücksichtigen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; siehe dazu Urteil BGer 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3, Urteil KGer FR 502 2015 189 vom 5. April 2016 E. 4).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Einstellungsverfügung vom 14. Dezember 2016 wird aufgehoben. Die Sache wird zur Weiterführung des Strafverfahrens und zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. II. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 570.- (Gebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 70.-) werden dem Staat Freiburg auferlegt. IV. Das Verfahren vor der Strafkammer betreffend die Einstellungsverfügung wird im Rahmen der Regelung der Parteientschädigung im Endentscheid zu berücksichtigen sein. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 30. März 2017/jko
Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.